




FAKTENCHECK

ZUR REFORM DES GEMEINSAMEN EURO-
PÄISCHEN ASYLSYSTEMS [GEAS]



Impressum

Herausgeber:
medico international e.V.
Lindleystr. 15
60314 Frankfurt am Main
Tel. [069] 944 38-0
Fax [069] 436002
info@medico.de
www.medico.de

kritnet – Netzwerk für kritische
Migrations- und Grenzregimeforschung
kontakt@kritnet.org
www.kritnet.org

Unter Mitarbeit von Nerges Azizi,
Valeria Hänsel, Lara Hoeft, Leonie Jantzer,
Jakob Junghans, Maximilian Pichl,
Hannah Sommer

ViSdP: Valeria Hänsel
Gestaltung: Andrea Schuldt

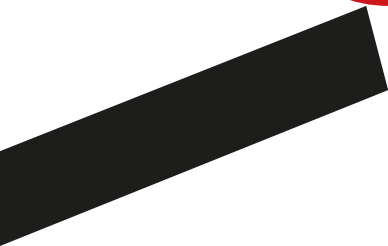
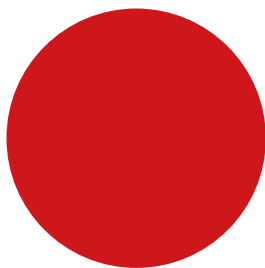
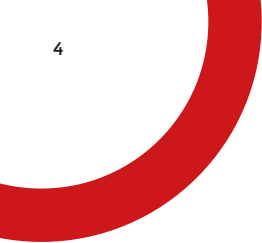
Oktober 2024

FAKTENCHECK ZUR GEAS-REFORM VON KRITNET UND MEDICO INTERNATIONAL

Das „Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung“ kritnet ist eine interdisziplinäre europäische Vernetzung kritischer Migrations- und Grenzregimeforscher:innen, politischer Aktivist:innen und NGO-Vertreter:innen, bestehend aus über 400 Personen.

Die Menschenrechts- und Hilfsorganisation medico international leistet seit 1968 Hilfe für Menschen in Not und setzt sich in solidarischer Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen weltweit gegen die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung ein.





GEGEN STAATLICHE FALSCHINFORMATIONEN ZUM ASYLRECHT – DER FAKTENCHECK ZUM FAKTENCHECK

Im Mai 2024 hat die Bundesregierung zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beschlossen. In der politischen Kommunikation rund um diesen Beschluss betonte die Bundesregierung, dass die Reform das Recht auf Asyl nicht einschränken würde. Unterlegt wurden diese und weitere Behauptungen mit einem „Faktencheck“ aus dem Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI).

Ein genauer Blick in den „Faktencheck“ zeigt allerdings, dass die Kommunikation der Bundesregierung irreführend bis falsch ist. Der „Faktencheck“ zur EU-Reform ist geprägt von verkürzten, auslassenden und ungenauen Behauptungen. Anders als die Bundesregierung behauptet, stellt die EU-Reform die größte Einschränkung des europäischen Asylrechts seit seiner Etablierung dar. Eine ehrliche, öffentliche Debatte darüber und über die zukünftige Asylpolitik wird durch die Falschinformation des BMI erschwert.

Der vorliegende Gegen-Faktencheck wurde von einem Zusammenschluss von Expert:innen der Migrations- und Grenzregime-Forschung, der Rassismuskforschung, des Asyl- und Aufenthaltsrechts und Mitarbeiter:innen von Menschenrechtsorganisationen erstellt. Er stellt eine kleinteilige Auseinandersetzung mit der Veröffentlichung des BMI und der aktuellen sowie der geplanten Rechtslage dar. Wir gehen dabei in einem dreistufigen Verfahren vor:

Zunächst stellen wir die berechtigte Kritik an der GEAS-Reform anhand eines Zitats dar, darauf folgt die Antwort des BMI, und abschließend erfolgt eine Klarstellung durch unsere Analyse.

Es zeigt sich, dass die GEAS-Reform in einem Zusammenspiel aus rechtlichen und praktischen Aspekten tatsächlich zu einer fundamentalen Einschränkung des Rechts auf Asyl führen wird.

1. ■

„MIT DER EINIGUNG WIRD
DAS RECHT AUF ASYL EIN-
GESCHRÄNKT.“

ANTWORT DES BMI:

Das Recht auf Asyl wird durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht eingeschränkt. Menschen, die in der EU ankommen, haben in jedem Fall die Möglichkeit, Asyl zu beantragen. Ihre Asylanträge werden geprüft und Menschenrechte müssen eingehalten werden.

UNSER FAKTENCHECK:

Die Reform führt durch eine Reduzierung von Verfahrensgarantien und Rechtsschutzfristen zu einer massiven Einschränkung des Zugangs zum Asyl. Auch Personen, deren Asylantrag positiv beschieden werden würde, sollen so schneller abgewiesen oder abgeschoben werden. Ein wesentlicher Teil der Asylanträge wird nicht inhaltlich auf Asylgründe geprüft, sondern nur daraufhin, ob eine Gefährdung in einem sogenannten sicheren Drittstaat bestünde (siehe Ausführungen zum Konzept sicherer Drittstaaten unter Punkt 10).

Zudem werden die Überstellungsfristen im Rahmen des reformierten Dublin-Verfahrens teilweise erheblich angehoben, sodass Personen sich mitunter mehr als drei Jahre in der EU aufhalten können, ohne dass sie Zugang zu einem Asylverfahren haben, in dem ihre Fluchtgründe gemäß Art. 46 Abs. 2 AMMVO geprüft werden.

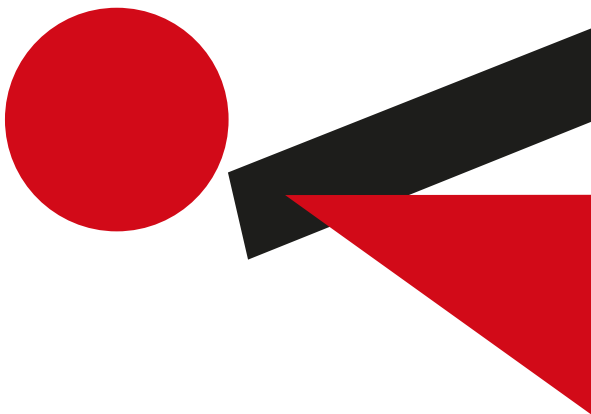
Darüber hinaus wird das Recht auf Asyl explizit durch beschleunigte Asylverfahren eingeschränkt, da hier pauschal die Sicherheit im Herkunftsstaat vermutet wird und Asylsuchende einen erhöhten Begründungsaufwand haben, zu beweisen, dass dies nicht zutrifft (widerlegbare Sicherheitsvermutung). Das Bundesverfassungsgericht nennt dies eine „verfahrensbezogene Einschränkung des Gewährleistungsinhalts des Asylrechts“. Galt dies bisher vor allem für Schutzsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, soll diese Sicherheitsvermutung nunmehr auf alle Personen angewendet werden, die aus einem Land stammen, dessen Anerkennungsquote EU-weit durchschnittlich nicht höher als 20% ist gemäß Art. 42 Abs. 1 lit. j) AsylVfVO und Art. 42 Abs. 3 lit. e) AsylVfVO.

2 ■

„RECHTSSTAATLICHE VERFAHREN AN DEN EU-AUSSENGRENZEN DURCHZUFÜHREN, IST NICHT MÖGLICH.“

ANTWORT DES BMI:

Auch in Außengrenzverfahren werden Asylanträge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geprüft. Es geht darum, Schutzsuchende, deren Anträge voraussichtlich keinen Erfolg haben können, frühzeitig zu identifizieren und schnell über ihre Gesuche zu entscheiden. Alle Schutzsuchenden können bei Ablehnung ihres Antrags Klage erheben. Zudem kann im Außengrenzverfahren ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage gestellt werden. Bis zum Abschluss der gerichtlichen Prüfung dieses Antrags werden Schutzsuchende nicht zurückgeführt. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass keine Rückführung ohne eine richterliche Kontrolle stattfindet.



UNSER FAKTENCHECK:

Die bisherigen Erfahrungen mit Asylverfahren an EU-Außengrenzen – nämlich auf den griechischen Inseln im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens – zeigen bislang das Gegenteil: Die extrem prekäre Unterbringung in überfüllten Camps, die menschenrechtswidrigen Lebensstandards innerhalb der Camps, die geringe Anzahl und begrenzte Ausstattung von Rechtsanwält:innen vor Ort, fehlende Erkennung und Einstufung von vulnerablen Gruppen, schlechte Übersetzungsleistungen in Behörden- und Gerichtsverfahren, willkürliche Festnahmen durch lokale Polizeibehörden und zu wenig Kenntnisse über Rechtsschutzmöglichkeiten seitens der Betroffenen verhindern die tatsächliche Inanspruchnahme der rechtlichen Garantien. In den abgeschotteten sogenannten Closed Controlled Access Centres ist der Zugang zu Rechtsberatung noch eingeschränkter als in den früheren Hotspot-Lagern wie Moria auf Lesbos. Die Inanspruchnahme von rechtlichem Beistand wird zudem durch die Reform weiter erschwert, da eine Verkürzung von Rechtsbehelfsfristen auf lediglich fünf Tage vorgesehen ist. Die Behauptung des BMI, dass keine Rückführung ohne richterliche Kontrolle stattfindet, ist angesichts der beschriebenen Hürden des Rechtsszugangs ebenfalls nicht gesichert.

3 ■

„DIE SITUATION IN DEN LÄNDERN, IN DENEN DIE GRENZVERFAHREN DURCHFÜHRT WERDEN, IST SCHLECHTER ALS IN DER EU. EINE MENSCHENWÜRDIGE UNTERBRINGUNG KANN DORT NICHT SICHERGESTELLT WERDEN.“

ANTWORT DES BMI:

Die Grenzverfahren nach der Asylverfahrens-Verordnung werden an den Außengrenzen ausschließlich von EU-Mitgliedstaaten auf deren Hoheitsgebiet und nicht in Drittstaaten durchgeführt. In diesen Asylverfahren gelten zukünftig die Anforderungen der weiterentwickelten Aufnahmerichtlinie, an die sich alle Mitgliedstaaten halten müssen. Zum Beispiel müssen materielle Leistungen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, die medizinische Grundversorgung muss gewährleistet und Zugang zu Bildung möglich sein. Ob diese Standards in den Mitgliedstaaten eingehalten werden, überwachen die nationalen Gerichte und letztlich der Europäische Gerichtshof sowie die Europäische Kommission.

UNSER FAKTENCHECK:

Die Grenzverfahren sollen grundsätzlich von EU-Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Allerdings werden schon heute die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung in Staaten an den EU-Außengrenzen vermehrt nicht erfüllt. So sind etwa die neuen Camps auf den griechischen Ägäis-Inseln (Closed Controlled Access Centre) von einem extremen Mangel an medizinischer Versorgung, sanitären Einrichtungen, Lebensmittelversorgung und Sicherheit geprägt. Zum Teil ist kein einziger Arzt oder Ärztin vor Ort.

Im Januar 2023 leitete die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland ein wegen der mangelhaften Aufnahmebedingungen. Eklatant ist, dass die GEAS-Reform teilweise genau die Maßnahmen begünstigt, die Gegenstand der Vertragsverletzungsverfahren sind – wie beispielsweise die pauschale De-facto-Inhaftierung während des Screening-Verfahrens (siehe Ausführungen zu Screening-Verfahren unter Punkt 4).

Hinzu kommt, dass die GEAS-Reform Asylverfahren zunehmend auf Drittstaaten auslagert (siehe Ausführungen zu Punkt 7). Das Beispiel der Türkei als vermeintlich „sicherer Drittstaat“ zeigt, dass dadurch grundlegende Menschenrechtsstandards unterlaufen werden. Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention nicht umfassend ratifiziert und bietet somit weder rechtlich noch faktisch einen entsprechenden Schutzstatus für Geflüchtete. In der Praxis kommt es in der Türkei zur systematischen Inhaftierung von Schutzsuchenden und Abschiebungen in Länder wie Syrien und Afghanistan ohne Asylprüfung.

4.

„ES WIRD MASSENINTER-
NIERUNGEN AN DEN EU-
AUSSENGRENZEN MIT UN-
HALTBAREN MENSCHEN-
RECHTSWIDRIGEN ZUSTÄN-
DEN GEBEN.“

ANTWORT DES BMI:

Grenzverfahren, die von den Mitgliedstaaten verpflichtend durchgeführt werden müssen, dürfen nur für bestimmte Personengruppen angewendet werden. Dies sind Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, Personen, die die Behörden getäuscht haben, oder Personen aus Herkunftsstaaten, bei denen in Bezug auf deren Asylantrag eine EU-weite Schutzquote von 20 % oder weniger vorliegt. Die zahlenmäßigen Kapazitäten für die Grenzverfahren sind beschränkt und es ist eine Kappungsgrenze vorgesehen. So wird einer Überfüllung vorgebeugt. Das Grenzverfahren ist außerdem zeitlich begrenzt, was einer Überlastung ebenfalls entgegenwirkt. Eine Unterbringung unter menschenwürdigen Bedingungen muss immer gewährleistet sein. Besondere Bedarfe verletzlicher Personen müssen berücksichtigt werden. Wenn diese Bedarfe nicht berücksichtigt werden können, müssen die entsprechenden Personen aus den Grenzverfahren herausgenommen werden. Dies wird z.B. ältere Menschen, Schwangere oder Menschen mit Behinderungen betreffen. Das Außengrenzverfahren und das damit einhergehende Prinzip der Nichteinreise kann nicht mit Haft gleichgesetzt werden. Haft bedeutet Freiheitsentziehung, d.h. das Verbot einen Ort zu verlassen. Im Rahmen des Außengrenzverfahrens wird allein die Einreise in die Europäische Union verhindert. Die Ausreise in Drittstaaten bleibt weiterhin möglich.

UNSER FAKTENCHECK:

Der Verweis des BMI auf die theoretische Möglichkeit der Ausreise in Drittstaaten ist nicht nur zynisch, sondern in der Realität wohl auch kaum durchführbar. Das Außengrenzverfahren und das damit verbundene Prinzip der Nichteinreise bedeutet die Schaffung einer supranationalen Transitzone. Die „Fiktion der Nichteinreise“ bedeutet, dass eine Person rechtlich so behandelt wird, als sei sie nicht in das Land eingereist, obwohl sie sich physisch im Staatsgebiet befindet, z.B. in Transitzonen von Flughäfen oder während eines Asylverfahrens. Im Fall *Amuur v. France* entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das Verlassen einer Transitzone nur durch freiwillige Ausreise und Rücknahme des Asylantrags als Freiheitsentzug gilt. Die Grenzverfahren werden daher im Rahmen einer De-facto-Haft stattfinden – ohne dass diese gesetzlich als Haft eingestuft wird. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zudem 2020 bezüglich der Transitzonen in Ungarn festgestellt, dass die Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens in der Transitzone zu bleiben, Haft darstellt. Anders als vom BMI dargestellt, ist in solchen Fällen die Ausreise in Drittstaaten nicht möglich, da dies von den Behörden der Drittstaaten als rechtswidrige Einreise eingestuft werden würde.

Durch das neue GEAS wird sich die Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung durch die verpflichtende Fiktion der Nichteinreise während der Screening- und Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen weiter verschärfen. Anders als das BMI behauptet, können zudem die Grenzverfahren auch ausgeweitet werden: So zum Beispiel auf alle Personen, die über einen sogenannten sicheren Drittstaat einreisen (siehe Ausführungen bei Punkt 7).

Die Gesamtdauer des integrierten Grenzverfahrens inkl. Screening, Grenzverfahren, Rückkehrgrenzverfahren unter der Nichteinreisefiktion kann bei Aktivierung der Krisenverordnung sowohl im personalen Anwendungsbereich als auch zeitlich ausgeweitet werden auf insgesamt 10 Monate und bei langen Gerichtsverfahren sogar noch darüber hinaus (Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 KrisenVO und Art. 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 RückkehrgrenzVfVO). Eine Person kann während des Verfahrens und danach, wenn keine Abschiebung erfolgt, bis zu 18 Monate legal inhaftiert werden.

5 ■

„INSBESONDERE DIE INHAF-
TIERUNG VON KINDERN IN
GRENZVERFAHREN WIRD ER-
MÖGLICH. DAS STELLT DIE
UN-KINDERRECHTSKONVEN-
TION INFRAGE.“

ANTWORT DES BMI:

Die Unterbringung im Grenzverfahren ist nicht mit Haft gleichzusetzen. Haft bedeutet Freiheitsentziehung. Bei Durchführung von Grenzverfahren wird dagegen für einen befristeten Zeitraum eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen, d.h. die betreffenden Personen dürfen (noch) nicht in die EU einreisen, aber die Ausreise in Drittstaaten bleibt möglich.

Das Kindeswohl steht einer vorübergehenden Freiheitsbeschränkung zur Prüfung des internationalen Schutzes nicht entgegen. Dabei gelten die Mindeststandards der weiterentwickelten Aufnahme-richtlinie, zum Beispiel der Zugang zu Bildung und zu Sprachkursen, der Schutz des Familienlebens sowie die sichere Unterbringung für Antragstellerinnen und ihre Kinder. Menschen mit besonderen Verfahrens- oder Unterbringungsbedürfnissen müssen aus dem Grenzverfahren herausgenommen werden, wenn die notwendige Unterstützung nicht gewährleistet werden kann.

Haft ist nur unter den engen Bedingungen der Aufnahme-richtlinie, die bereits mit dem Europäischen Parlament geeint ist, mit Garantien für Inhaftierte möglich (z.B. zur Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person). Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen. Die UN-Kinderrechtskonvention wird also nicht infrage gestellt, da deren Anforderungen gerade erfüllt werden.



UNSER FAKTENCHECK:

Das BMI verharmlost die Bedingungen, unter denen Asylsuchende in Zukunft an den Außengrenzen festgehalten werden können. Kinder und Jugendliche werden nicht nur von katastrophalen Bedingungen wie derzeit in Griechenland (dargestellt in Punkt 3), sondern auch von der bereits erläuterten De-facto-Inhaftierung (siehe dazu Punkt 4) betroffen sein. Die Kinderrechtskonvention gilt nicht nur für unbegleitete Minderjährige, sondern für alle Kinder und verbietet eine Inhaftierung zum Zweck der Migrationskontrolle. Eben dies ist aber in Grenzverfahren ohne Ausnahme für Kinder vorgesehen, die mit ihren Familien einreisen.

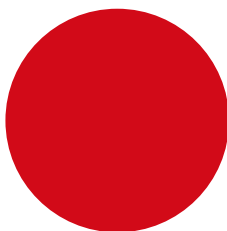
Sogar unbegleitete minderjährige Schutzsuchende können unter bestimmten Voraussetzungen in Grenzverfahren eingeteilt werden (gem. Art. 42 Abs. 3 b) i.V.m. Art. 44 Abs. 1 b) Asyl(VfVO). Dies ist der Fall, wenn es triftige Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine „Gefahr für die nationale Sicherheit“ darstellen. Fraglich ist, wie genau dies unter den Bedingungen an den EU-Außengrenzen zweifelsfrei und rechtssicher festgestellt werden soll. Hinzu kommt, dass Verfahren zur Alterseinschätzung – etwa wenn Behörden das angegebene Alter des Kindes bezweifeln, hochkomplex und umstritten sind. Wie diese an den Außengrenzen innerhalb kürzester Zeit rechtssicher und durch qualifiziertes Personal durchgeführt werden sollen, ist unklar. Der UN-Kinderrechtsausschuss stellte bereits 2022 diesbezüglich erhebliche Mängel in Griechenland fest. Es ist daher zu befürchten, dass unbegleitete Minderjährige fälschlicherweise in Grenzverfahren eingeteilt werden.



„VOM GRENZVERFAHREN
SIND KEINE GENERELLEN
AUSNAHMEN FÜR VULNERABLE
GRUPPEN VORGESEHEN.“

ANTWORT DES BMI:

Unbegleitete Minderjährige sind vom Grenzverfahren ausgenommen, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen. Personen mit speziellen Verfahrens- oder Unterbringungsbedürfnissen werden aus dem Grenzverfahren herausgenommen, wenn diese Bedürfnisse im Grenzverfahren nicht berücksichtigt werden können. Dies kann zum Beispiel bei Schwangeren, Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen der Fall sein. Auch zwingende medizinische Gründe können zu einer Nichtanwendung des Grenzverfahrens führen.



UNSER FAKTENCHECK:

Zwar werden unbegleitete Minderjährige vom Grenzverfahren ausgenommen, sofern sie nicht als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, es wurde sich damit aber gerade gegen eine generelle Ausnahme für [andere] vulnerable Personen entschieden. Der Ausschlussgrund hinsichtlich der Nichteinhaltung von speziellen Unterbringungsbedingungen, Verfahrensgarantien oder der medizinischen Versorgung ist zwar wichtig, aber ohnehin rechtlich geboten und besitzt somit lediglich eine klarstellende Funktion. Denn eine pauschale verpflichtende Unterbringung ungeachtet der tatsächlichen Bedingungen würde eine unzumutbare Härte für Einzelne darstellen, wenn sie unmenschlichen Verhältnissen oder beispielsweise kinderrechtswidrigen Zuständen ausgesetzt wären.

Zudem ist angesichts der bis heute fehlenden Umsetzung einer systematischen Identifizierung vulnerabler Personen in den Mitgliedstaaten zu erwarten, dass die Ausschlussgründe für das Grenzverfahren in der Praxis nur auf einen Bruchteil aller besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden Anwendung findet. Obwohl die Aufnahmeleitlinie Verbesserungen hinsichtlich des Vulnerabilitätsscreenings enthält, ist ein Leerlaufen dieser Regelungen angesichts der bisherigen Praxis sowie der unzureichenden Berücksichtigung im Rahmen des Screenings zu befürchten.

7 ■

„AUCH BEI MENSCHEN AUS SYRIEN UND AFGHANISTAN KANN DAS GRENZVERFAHREN ANGEWANDT WERDEN, WENN SIE EINEN SICHEREN DRITTSTAAT DURCHREIST HABEN.“

ANTOWRT DES BMI:

Das verpflichtende Grenzverfahren wird ausschließlich angewandt, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung besteht, wenn die Behörden getäuscht wurden oder bei Antragstellern, die aus Ländern mit einer EU-weiten Schutzquote von 20 % oder weniger kommen. Der bloße Umstand der Einreise aus einem sicheren Drittstaat gehört nicht dazu. Die Bundesregierung hat sich zudem erfolgreich dafür eingesetzt, dass es zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat eine Verbindung geben muss, die es ihm zumutbar macht, sich in diesen Staat zu begeben. Eine solche Verbindung kann zum Beispiel sein, dass sich in dem Staat Familienmitglieder aufhalten oder dass sich der Antragsteller dort niedergelassen hat.

UNSER FAKTENCHECK:

Anders als vom BMI dargestellt, können Mitgliedstaaten Personen in das Grenzverfahren einteilen, wenn sie einen sogenannten sicheren Drittstaat durchreist haben (Art. 43 Abs. 1 iVm Art. 38 Abs. 1 lit. b) AsylVfVO). Die Anwendung des Grenzverfahrens erfolgt in diesem Fall also nicht verpflichtend, sondern liegt im Ermessen jedes Mitgliedstaats (Erwägungsgrund [60] AsylVfVO). In Griechenland ist dies bereits jetzt Praxis für Personen, die über die Türkei eingereist sind – die GEAS-Reform kodifiziert dies nun auf EU-Ebene. Für eine Ablehnung des Asylantrags muss zwar wie dargestellt eine gewisse Verbindung zu diesem Drittstaat bestehen, es reicht aber nach Erwägungsgrund [48] AsylVfVO aus, dass sich die entsprechende Person in dem Staat aufgehalten hat. Dies lässt erheblichen Ermessensspielraum für die nationalen Behörden. Hält sich eine Person aus Afghanistan oder Syrien also für einen gewissen Zeitraum in einem Durchreisestaat auf, droht eine Abweisung des Asylgesuchs als unzulässig, wenn dieser Drittstaat als „sicher“ eingestuft wird. Hinzu kommt, dass gegen die Entscheidung, in ein Grenzverfahren eingeteilt worden zu sein, kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

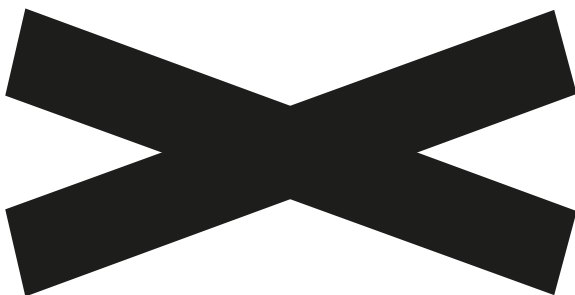
8



„GRENZVERFAHREN KÖNNEN AUCH IN DEUTSCHLAND REALITÄT WERDEN, WENN SCHUTZSUCHENDE UNREGISTRIERT EINREISEN.“

ANTWORT DES BMI:

Das Grenzverfahren findet an den EU-Außengrenzen statt. In Deutschland betrifft das insbesondere die Transitbereiche an den Flughäfen. Das verpflichtende Grenzverfahren wird zudem ausschließlich dann angewandt, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung besteht, bei Täuschung der Behörden, oder wenn die Antragsteller aus Ländern mit einer EU-weiten Schutzquote von 20% oder weniger kommen. Allein die fehlende Registrierung führt nicht dazu, dass ein Grenzverfahren durchgeführt wird.



UNSER FAKTENCHECK:

Die Erläuterung des BMI ist zwar richtig, allerdings ist noch nicht geklärt, ob Deutschland von der Option Gebrauch macht, alle Personen dem Grenzverfahren zu unterwerfen, die im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach Deutschland umverteilt werden (fakultatives Grenzverfahren). Dies würde den betroffenen Personenkreis erheblich über den Anwendungsfall der Flughafenverfahren hinaus erweitern.

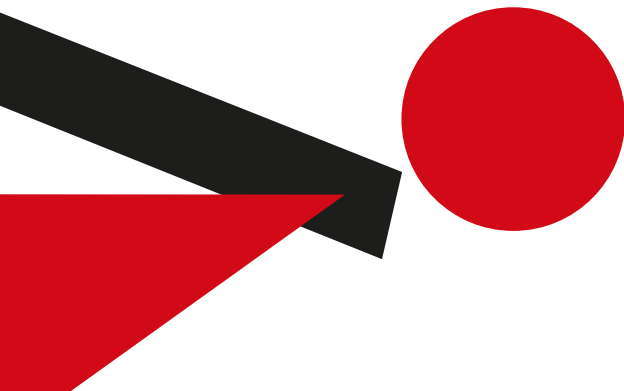
Darüber hinaus ist zu betonen, dass eine beschleunigte Prüfung des Asylantrags in Deutschland gemäß Art. 42 AsylVfVO unabhängig vom Grenzverfahren bereits Anwendung findet. Bisher galt dies für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Mit der GEAS-Reform werden beschleunigte Verfahren erheblich ausgeweitet auf alle Personen aus Herkunftsstaaten, für die eine durchschnittliche EU-weite Anerkennungsquote unter 20 % gilt.

9 ■

„ES WIRD NUN DEUTLICH EINFACHER, STAATEN MIT SCHLECHTER MENSCHENRECHTSSITUATION ALS SICHERE DRITTSTAATEN EINZUSTUFEN.“

ANTWORT DES BMI:

Um als sicherer Drittstaat eingestuft zu werden, muss ein Staat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ratifiziert haben oder grundlegende Standards des Flüchtlingsrechts garantieren, wie das Recht auf Verbleib in dem Drittstaat, die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und der Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und Grundschulbildung. Es wird auch sichergestellt, dass kein Mensch in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem ihm politische Verfolgung oder eine unmenschliche Behandlung drohen (non refoulement).



UNSER FAKTENCHECK:

Im Rahmen der GEAS-Reform wird ein geringerer Schutzstandard in Drittstaaten verlangt, damit sie als sicher gelten. Zuvor war es erforderlich, dass Schutzsuchende im Drittstaat Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten können. Mit der GEAS-Reform reicht es nun aus, dass der Drittstaat sogenannten wirksamen Schutz gewährt. Dieses Prinzip stammt aus dem EU-Türkei-Deal. Die Türkei hat die GFK nur mit einem geografischen Vorbehalt ratifiziert, sodass nur Flüchtlinge aus Europa sich auf sie berufen können, nicht aber diejenigen, die unter dem Deal in die Türkei abgeschoben wurden. Im Rahmen der GEAS-Reform soll es nun an diesen Deal anknüpfend unter Umständen ausreichen, wenn eine Person im Drittland Zugang zu einer Aufenthaltsgestattung, ortsüblichen Existenzsicherung, Grundschulausbildung und medizinischen Notfallversorgung erhält. Außerdem soll es unerheblich für die Einstufung als „sicherer Drittstaat“ sein, wenn bestimmte Regionen nicht sicher sind (regionaler Vorbehalt) oder es für bestimmte Personengruppen nicht sicher ist, sich dort aufzuhalten (personaler Vorbehalt).

10.

„DIE AUSWEITUNG DER SICHEREN DRITTSTAATEN ERLAUBT DIE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ ALS UNZULÄSSIG. DAS ENTSPRICHT EINER ABLEHNUNG OHNE EINE ECHTE INHALTLICHE PRÜFUNG DER LAGE DER BETROFFENEN PERSON.“

ANTWORT DES BMI:

Das Konzept des sicheren Drittstaats gibt es bereits im aktuell geltenden Recht. Auch zukünftig müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Staat überhaupt als sicherer Drittstaat eingestuft werden kann – z.B. das Non-Refoulement-Gebot und die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention oder die Garantie grundlegender Standards des Flüchtlingsrechts. Auch bei Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats erfolgt eine inhaltliche Prüfung im Rahmen der Zulässigkeit des Asylantrags, nämlich ob das Konzept auf den jeweiligen Antragsteller angewandt werden kann.

UNSER FAKTENCHECK:

An der Antwort des BMI ist richtig, dass bei der Anwendung des „Sicheren Drittstaats“-Konzepts eine inhaltliche Prüfung bezüglich der Frage erfolgt, ob die jeweilige Person in den „sicheren Drittstaat“ zurückgeschickt werden kann. Dennoch ist die Anfangsbemerkung damit nicht widerlegt, sondern sogar bestätigt: Denn bei Anwendung des „Sicheren Drittstaats“-Konzepts erfolgt eben nur eine Prüfung in Bezug auf den Drittstaat, aber keine inhaltliche Prüfung in Bezug auf das eigentliche Herkunftsland mehr. Das heißt, das klassische „materielle“ Asylverfahren findet nicht mehr statt. Beispiel: Wenn eine Person aus Syrien nach Aufenthalt in der Türkei nach Griechenland einreist, wird im Rahmen des „Sicheren Drittstaats“-Konzepts – also im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung – nur noch geprüft, ob etwas dagegenspricht, die Person in die Türkei abzuschicken. Es erfolgt keine inhaltliche Asylprüfung in Bezug auf das eigentliche Herkunftsland Syrien mehr. Die Praxis hat zudem am Beispiel der Türkei gezeigt, dass die konstante Verletzung von Grundrechten von Schutzsuchenden im Drittstaat, insbesondere der Bruch des Non-Refoulement-Gebots, keinerlei Einfluss auf die Einstufung des Landes als „sicheren Drittstaat“ hat (siehe Punkt 3), obwohl dies rechtlich geboten wäre.

11.

„OHNE RÜCKNAHMEABKOMMEN
FUNKTIONIERT DIE RÜCK-
FÜHRUNG VON DEN EINRICH-
TUNGEN AN DER AUSSEN-
GRENZE NICHT.“

ANTWORT DES BMI:

Es gibt bereits jetzt Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten, zum Beispiel mit der Türkei, Pakistan und Sri Lanka. Aktuell verhandelt die Europäische Kommission mit einer Reihe von Herkunftsländern über weitere Abkommen und arbeitet gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Verbesserung der Kooperation mit den Herkunftsländern.

Für Deutschland kümmert sich der Sonderbevollmächtigte für Migrationsabkommen im Bundesministerium des Innern und für Heimat in enger Abstimmung mit unseren europäischen Partnern intensiv darum, die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern im Migrationsbereich und damit auch bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger zu verbessern.



UNSER FAKTENCHECK:

Da Abschiebungen nicht ohne Kooperation mit dem Zielstaat durchgeführt werden können, werden zunehmend sogenannte Rückführungsabkommen geschlossen. Sollen Asylsuchende in sogenannte sichere Drittstaaten abgeschoben werden, dienen die „Rückübernahmeabkommen“ dazu, die Pflicht des Aufnahme­staats zur Aufnahme des Asylsuchenden festzuschreiben, denn es gibt keine völkerrechtliche Pflicht für Staaten zur Aufnahme von Personen mit abweichender Staatsbürgerschaft (Drittstaatsangehörige). Die AsylVfVO sieht demgemäß in Art. 59 Abs. 9 vor, dass eine Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ ausgeschlossen ist, wenn der betreffende Drittstaat keine Asylsuchenden zurücknimmt. Insofern ist die Anfangsbehauptung, die das BMI zu widerlegen versucht, richtig.

Der Verweis der BMI-Antwort auf das Beispiel Türkei ist zudem mehr als irreführend: Der „EU-Türkei-Deal“ steht geradezu sinnbildlich für das Scheitern eines Rücknahmeabkommens: Innerhalb von vier Jahren wurden 2.140 Personen aus Griechenland in die Türkei abgeschoben. Seit März 2020 gibt es überhaupt keine Abschiebungen mehr unter dem EU-Türkei-Abkommen – dennoch wird auf griechischer Seite das Grenzverfahren weiter angewendet, was bedeutet, dass Asylsuchende lange und unter unwürdigen Bedingungen in griechischen Außengrenzlagern ausharren müssen.

12 . ■

„DIE GEAS-EINIGUNG
IST EIN ANREIZ, UNBE-
GLEITETE MINDERJÄHRI-
GE ALLEINE NACH EUROPA
ZU SCHICKEN.“

ANTWORT DES BMI:

Dass unbegleitete Kinder und Jugendliche grundsätzlich aus dem verpflichteten Grenzverfahren herausgenommen werden, dient gerade dazu, ihren besonderen Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen. Das Wohl des Kindes spielt immer eine besonders wichtige Rolle und steht nicht zur Disposition.



UNSER FAKTENCHECK:

Es gibt verschiedene gesetzliche Vorschriften, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Dass diese jedoch als Pull-Faktoren wirken und einen Anreiz zur Reise als unbegleitete Minderjährige darstellen sollen, konnte in wissenschaftlichen Studien nicht bestätigt werden.

Unabhängig davon kommt es mit der Reform an diversen Stellen zur Verschlechterung und Absenkung der Schutzvorschriften für Kinder. Nicht nur sind sie den gleichen Verschlechterungen bei der Unterbringung während des Grenzverfahrens ausgesetzt wie ihre Eltern. Auch enthält der neue Art. 59 Abs. 6 AsylVfVO eine Beweislastumkehr, sodass im Zweifel nicht die Behörden, sondern das Kind darlegen muss, dass eine Überstellung in den Drittstaat dem Kindeswohl zuwiderläuft. Schließlich können unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) gem. Art. 25 Abs. 5 AMMVO in den Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie den ersten Asylantrag gestellt haben, sofern dies dem Kindeswohl dient. Damit erfolgt eine Abkehr von der EuGH-Rechtsprechung, nach der UMAs aufgrund des Kindeswohl-Prinzips grundsätzlich nicht überstellt werden dürfen.

Das neue GEAS beinhaltet somit an diversen Stellen einen Abbau des Schutzes für unbegleitete Minderjährige, wodurch bewusst von einer kindeswohlozentrierten Praxis abgewichen wird.

13 .

„IRREGULÄRE MIGRATION WIRD DURCH DIE EINIGUNG NICHT REDUZIERT, SONDERN NUR GEFÄHRLICHER. SIE WIRD NICHTS AN DEN VIELEN TOTEN IM MITTELMEER UND AUF DEN FLUCHTWEGEN ÄNDERN.“

ANTWORT DES BMI:

Deutschland setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass das Sterben im Mittelmeer beendet wird. Nicht zu handeln würde bedeuten, das Elend an den Außengrenzen und das Sterben im Mittelmeer weiter zuzulassen. Das Ziel der Bundesregierung ist nicht weniger als ein Paradigmenwechsel in der gesamten Migrationspolitik. Dazu gehört, irreguläre Migration zu reduzieren und reguläre Migration zu ermöglichen, damit sich Menschen nicht mehr auf gefährliche Fluchtrouten begeben müssen. Zu diesem Zweck wurde die Position des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen geschaffen.



UNSER FAKTENCHECK:

Wenn Deutschland sich dafür einsetzen möchte, das Sterben im Mittelmeer zu beenden und irreguläre Migration zu begrenzen, wäre ein wichtiger Schritt die Schaffung regulärer Einreisemöglichkeiten. Es wurde sich zwar auf einen gemeinsamen Neuansiedlungsrahmen (Resettlement) geeinigt, verbindlich ist die Beteiligung daran aber für die Mitgliedstaaten nicht. In diesem Kontext stellen Migrationsabkommen keine Lösung dar, da sie vor allem dazu dienen, die Bewegungsfreiheit von Menschen im globalen Süden einzuschränken. Der Grenzschutz in Drittstaaten wird durch diese Deals gestärkt und dafür wird personelle, finanzielle und logistische Unterstützung geboten. Forensische Studien, bspw. über das Sterben in der Sahara und im Mittelmeer, zeigen deutlich, dass die Fluchtrouten durch diese Maßnahmen gefährlicher werden und das Sterben entlang der Fluchtrouten somit strukturell durch die Migrationspolitik der EU ermöglicht wird. Die GEAS-Reform hat zudem keinen wirksamen Monitoring-Mechanismus etabliert, der die Gewalt an den europäischen Grenzen zurückdrängen könnte. Im Rahmen der Reform ist auch keine Seenotrettung vorgesehen und es wurde der gesonderte Solidaritätsmechanismus für jene herausgestrichen, die aus Seenot gerettet werden. Die GEAS-Reform als Paradigmenwechsel zu bezeichnen, ist deshalb höchst fragwürdig – stattdessen stellt sie eine Fortsetzung und Zuspitzung der jahrzehntelang etablierten Migrations- und Grenzpolitik dar.

14.

„LÄNDER WIE POLEN ODER UNGARN WERDEN SICH NICHT AN DAS GEMEINSAME ASYL-SYSTEM HALTEN, EINE SOLIDARISCHE VERTEILUNG DER GEFLÜCHTETEN WIRD ES ALSO AUCH KÜNFTIG NICHT GEBEN.“

ANTWORT DES BMI:

Bei den im Rahmen des JI-Rats vom 8. Juni 2023 beschlossenen Reformtexten des GEAS handelt es sich um Verordnungen, die nach Inkrafttreten unmittelbare Geltung für alle Mitgliedstaaten entfalten. Der Solidaritätsmechanismus ist für alle Mitgliedstaaten verpflichtend. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Art ihrer Beiträge (Aufnahme von Geflüchteten, finanzielle oder alternative Beiträge) frei wählen. Die Mitgliedstaaten, die keine Geflüchteten aufnehmen, müssen also finanzielle oder alternative Beiträge leisten.



UNSER FAKTENCHECK:

Einige Staaten, wie zum Beispiel Polen, haben nach der Verabschiedung des GEAS mehrfach angekündigt, weder geflüchtete Menschen aufzunehmen, noch in den Solidaritätsfonds einzuzahlen. Unabhängig davon, dass bereits heute diverse Staaten von Verordnungen und Richtlinien des gemeinsamen europäischen Asylsystems abweichen, können Länder wie Polen und Ungarn eine solidarische Verteilung Geflüchteter verhindern, ohne den Solidaritätsmechanismus zu brechen. Es ist gerade vorgesehen, dass eine Aufnahme von Geflüchteten nicht erforderlich ist, sondern auch finanzielle Beiträge im Solidaritätsmechanismus ausreichen. Diese Beiträge können direkt in die Finanzierung von Abschottungsmaßnahmen, etwa in das Border Management and Visa Instrument fließen. Hierbei handelt es sich um ein Finanzierungsinstrument, das darauf abzielt, die EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Außengrenzen und Visapolitik zu unterstützen. Der Solidaritätsmechanismus ist extrem komplex und sehr limitiert. Gemeinsam mit diversen Änderungen in Verfahren der Zuständigkeitsallokation, der Verringerung von Rechtsschutzmöglichkeiten und der Verstärkung des Zuständigkeitsprinzips der Ersteinreise kann prognostiziert werden, dass die ungerechte Verteilung bezüglich der Durchführung von Asylverfahren und somit die Verantwortlichkeit der Außengrenzstaaten eher zu- statt abnimmt.

15 .

„DIE ÜBERSTELLUNGSFRIS-
TEN IM DUBLIN-VERFAHREN
WERDEN BEIM UNTERTAU-
CHEN DER SCHUTZSUCHENDEN
VERDOPPELT: KIRCHENASYL
WIRD SO QUASI UNMÖGLICH
GEMACHT.“

ANTWORT DES BMI:

Der Eintritt in das Kirchenasyl stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 08.06.2020, 1 B 19.20) kein Untertauchen dar. Insofern wird in Kirchenasylfällen auch die verlängerte Überstellungsfrist nicht angewendet.



UNSER FAKTENCHECK:

Mit der Asyl- und Migrationsmanagement-VO wird nicht nur die Definition von „Flucht“ gem. Art. 2 Abs. 17 lit a)-c) AMMVO gegenüber der Jawo-Rechtsprechung des EuGH erweitert, es kommen auch weitere Gründe hinzu, die zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 AMMVO führen können. Darunter fällt neu insbesondere das Nichterfüllen der für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen, was einen erheblichen Bruch mit der derzeitigen Rechtslage darstellt. Es kann insgesamt in deutlich mehr Fällen eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 3 Jahre erfolgen (zuvor lag diese bei 18 Monate), die die Betroffenen in einem dauerhaften Wartezustand hält, ohne dass ihr Asylantrag materiell geprüft wird.

Auswirkungen auf die Möglichkeit des Kirchenasyls wird insbesondere haben, dass eine Person gem. Art. 2 Abs. 17 lit. c AMMVO als flüchtig gilt, wenn sie auf Verlangen der Behörden nicht zur persönlichen Meldung erscheint. Dies könnte Auswirkungen auf die Rechtsprechung des BVerwG haben, nach der das Nichtbefolgen einer Selbstgestellungsaufforderung bislang nicht zur Verlängerung der Überstellungsfrist führte (BVerwG 1 C 1.21, Urteil vom 17.08.2021, Rn. 22). Auch die Möglichkeit der Verlängerung der regulären Überstellungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahr bei Aktivierung der KrisenVO gem. Art. 12 Abs. 2d) KrisenVO könnte die Umsetzung von Kirchenasyl erheblich beeinträchtigen.

16 .

„DIE EINIGUNG WIDER-
SPRICHT DEM GEIST DES
KOALITIONSVERTRAGES.“

ANTWORT DES BMI:

Das Gegenteil ist der Fall. Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass sich die Bundesregierung für eine grundlegende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einsetzt. Ziel war und ist eine Balance zwischen Verantwortung und Solidarität. Hierfür hat sich die Bundesregierung von Anfang an nachdrücklich eingesetzt – auch in den Verhandlungen, die nun zu einer Einigung geführt werden konnten.

UNSER FAKTENCHECK:

Im Koalitionsvertrag heißt es, dass es eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen EU-Staaten geben soll und dass die illegalen Zurückweisungen und das Leid an den Außengrenzen beendet werden sollen. Das neue GEAS ändert jedoch nichts am Prinzip der Ersteinreise für die Zuständigkeit für Asylverfahren und sieht nicht vor, dass sich Mitgliedstaaten an der Umverteilung Schutzsuchender beteiligen müssen. Grenzverfahren im Sinne des neuen GEAS werden bereits jetzt in Pilotprojekten umgesetzt, von behördlicher Seite damit begründet, dass damit „unerlaubte Einreisen“ verhindert würden. Betroffene Menschen selbst berichten, dass sie keinen Asylantrag stellen konnten und gewaltsam zurückgewiesen wurden. Für das Jahr 2023 wurden mehr als 300.000 solcher illegaler Pushbacks an den EU-Außengrenzen gezählt. Die nun verpflichtenden Screening- und Grenzverfahren während denen Menschen offiziell als noch nicht eingereist gelten, dienen nach der Logik des neuen GEAS der Verhinderung der unerlaubten Einreise und widersprechen dem Geist der Genfer Flüchtlingskonvention, der in der solidarischen Verantwortungsübernahme von Schutzsuchenden besteht und nicht in einer Auslagerung von Schutzpflichten auf vermeintlich sichere Drittstaaten. Mit der GEAS-Reform wird das Versprechen, das Leid an den Außengrenzen zu beenden, nicht eingehalten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Diese Gegendarstellung nimmt Bezug auf den Artikel: „Fakten zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)“ des Bundesministeriums für Inneres und Heimat.

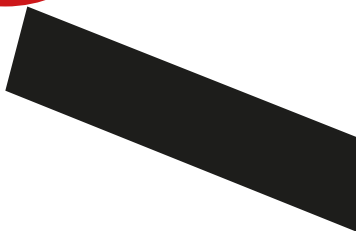
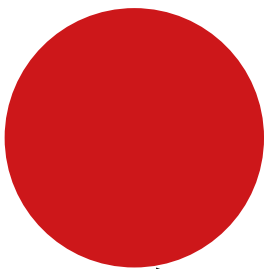
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlings-schutz/asylsystem-geas.html>

Weiterführende Informationen finden sich beim European Council on Refugees and Exiles [ecre]:

<https://ecre.org/ecre-publications/>

Hintergründe und Möglichkeiten zur Unterstützung der Arbeit von medico international zu Flucht und Migration hier:

<https://www.medico.de/migration>



krit
net



medico international